



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Februar 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2023.WEU.4309
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe
Verpflichtungskredit 2025-2029 (Objektkredit)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung1

2. Rechtsgrundlagen2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens2

3.1 Ausgangslage.....2

3.2 Grundzüge der Vorlage3

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft4

8. Antrag4

1. Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1) und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) gelten für die BAK. Sie ist gemäss Anhang 1 der PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT vollzieht die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich des landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbaus sowie der Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).

Die Entschädigung der BAK beträgt pro Jahr durchschnittlich CHF 476 000 und das maximale Kostendach für die fünfjährige Periode beläuft sich auf CHF 2 380 000. Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), Art. 84 und Art. 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 37 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 3 und Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 46
- Stiftungsurkunde vom 30. Juli 2019, insbesondere Art. 8 bis Art. 11 (Organisation)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz stellt der Bund den Kantonen finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen und der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLwG und Art. 19 SVV). Die BAK mit Sitz in Münsingen ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB. Im Oktober 2016 hat der Regierungsrat die BAK zusätzlich ins Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen. Administrativ ist sie dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK in einer Leistungsvereinbarung (LV) geregelt, und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen. Die aktuell gültige LV vom 13. Dezember 2019 zwischen der BAK und dem LANAT läuft per Ende 2024 aus, weshalb im Jahr 2024 die LV zu erneuern und der dazugehörige Kreditantrag zu genehmigen sind.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenteilung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer LV über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Im Jahr 2024 ist von Kosten von insgesamt rund CHF 452 000 auszugehen. Für die nächste fünfjährige Periode von 2025-2029 ist mit einem maximalen Kostendach von CHF 2 380 000 zu rechnen.

Das Kostendach setzt sich wie folgt zusammen:	2025	CHF	459 817
	2026	CHF	467 826
	2027	CHF	475 978
	2028	CHF	484 275
	2029	CHF	492 720
Total maximales Kostendach 2025-2029 (gerundet)		CHF	2 380 000

Die bisher bewährte Arbeitsteilung zwischen der BAK und der ASP soll weitergeführt werden. Gegenüber dem aktuell massgebenden Verpflichtungskredit 2020-2024 (Objektkredit), dem der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2019 zugestimmt hat (RRB Nr. 489/2019, Geschäft 2019.VOL.26), erhöht sich die maximale Gesamtsumme für die neue Periode um CHF 220 000 beziehungsweise CHF 44 000 pro Jahr. Die durchschnittliche jährliche Erhöhung ergibt sich aufgrund der Erhöhung der Kosten durch das Lohnwachstum gemäss Vorgaben des Kantons sowie der Teuerung. Die durchschnittliche jährliche Entschädigung für die Jahre 2025-2029 setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (max. 280 Stellenprozente für die Geschäftsführung, die Sicherstellung der Kredite und die Kreditadministration)	CHF	436 000
Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung an Kosten für externe Revision	CHF	40 000
Voraussichtliche Zahlung pro Jahr	CHF	476 000

Übersteigen die Kosten der BAK das maximal vereinbarte Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inklusive einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

Nach der Genehmigung durch den Grossen Rat untersteht dieses Kreditgeschäft dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 oder anderen wichtigen Planungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Budget 2025 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der zuständigen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion im LANAT eingestellt. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder die Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Antrag

Die WEU beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.